jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/7/29 2Ob203/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.07.1953

Norm

ASVG §333 Abs4

Rechtssatz

Maßgebend ist, ob der Betriebsaufseher oder Arbeiteraufseher im gleichen Betrieb wie der Verletzte beschäftigt ist. Wenn auch der Unternehmer der beiden Betriebe derselbe ist, so kann der Aufseher des einen Betriebes nicht der Haftungsbeschränkung des Arbeitsaufsehers des anderen Betriebes teilhaftig werden (Verhältnis zwischen Post und Bundesbahn).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 203/53
  Entscheidungstext OGH 29.07.1953 2 Ob 203/53
  Veröff: SZ 26/202 = VersR 1954,87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0085318

Dokumentnummer

JJR_19530729_OGH0002_0020OB00203_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at